

1/2010
7. Jahrgang

Studentische Zeitschrift für Rechtswissenschaft Heidelberg

StudZR

Heidelberg Student Law Review

Aufsätze ♦ Methodik ♦ Rechtsprechungsanalyse

Prof. Dr. Hans-Jürgen Hellwig
Anwaltsethos - Lehre aus der Finanzkrise

Andreas Götz
Die verfassungskonforme Auslegung

Jonas Steinle, LL.M.
The preclusion of minority shareholders



Lisa Schmidtke/Alexandra Tsesis
Moot-Court-Fall im Öffentlichen Recht

Tekla Hildebrand/Prof. Dr. Christian Koenig, LL.M.
Übungsfall: „Subventionierung im Zuge der Finanzkrise“

Hanjo Hamann
Juristische Eselsbrücken



Jan Henning Martens
Absolute Geltung des Aufrechnungsverbotes nach § 393 BGB

Dr. Benjamin Rusteberg
Die Schranken der Meinungsfreiheit gegen rechts

Caspar Behme/Laura Vásárhelyi-Nagy
Ersatzansprüche des Mieters bei unwirksamer Endrenovierungsklausel

Diese Ausgabe wird unterstützt von

**CLIFFORD
CHANCE**



C.F. Müller

Hanjo Hamann*

Juristische Eselsbrücken – Anregungen zum Einsatz der Mnemonik im Rechtsstudium

Abstract

Von allen Arbeitsmitteln des Juristen ist sein Gedächtnis wohl das wichtigste, zumindest vor dem Examen. Dennoch investieren Jura-Studenten weniger als Studenten anderer Fachrichtungen in die Förderung ihres Erinnerungsvermögens. Dabei haben Psychologen längst wissenschaftlich fundierte Untersuchungen über mnemonische Lernhilfen vorgelegt. Der folgende Text befasst sich erstmals im juristischen Schrifttum mit diesem Thema und bietet einfache Eselsbrücken zur Bewältigung juristischer Lerninhalte an. Eine zumindest grundlegende Beschäftigung mit Mnemonik ist jedem Studenten anzuraten; sie ist Lernhilfe und *soft skill* zugleich und schafft freie Zeit für die wirklich interessanten juristischen Probleme.

* Der Autor studierte von 2005 bis 2007 in Heidelberg und hat das Erste Staatsexamen in Hamburg abgeschlossen. Zuschriften werden erbeten an hanjo@1hamann.de

Im Dunkel staubiger Archive schlummert das Traktat eines gewissen *Johann Heinrich Döbel*; es trägt den eindrucksvollen Titel „Collegium Mnemonicum, oder: Gantz neu eröffnete Geheimnisse der Gedächtniß-Kunst darinn vermöge der in Kupfer gestochenen Gedächtniß-Stube der unvergleichliche Vortheil angewiesen wird, die H. Bibel/Jurisprudenz, Chronologie, Oratorie, &c. nebst denen Mathematischen und andern Wissenschaften gleichsam spielend in kurtzer Zeit dem Gedächtniß zu imprimiren: Also daß krafft solcher getreuen Anweisung ein Staatsmann eine noch so lange Harangue,¹ und ein Prediger das allerweitläufftigste Concepte glücklich und geschwinde zu memoriren capable; samt einem niemahls in solcher Vollständigkeit gesehenen Lexico Mnemonico.“

Was Herr *Döbel* anno 1707 in bestem Barockdeutsch darbot, war ein Lehrbuch der sog. Loci-Methode – der wohl bekanntesten mnemotechnischen Assoziationstechnik, deren Erfindung *Simonides von Keos* (557–468 v. u. Z.) zugeschrieben wird. Ein zeitgenössischer Pressetext, den *Döbel* in seinem Buch zitiert, berichtet: „*M. Joh. Henrici Döbelii* hat sich ohnlängst hier in Hamburg eingefunden und diese seine Gedächtniß-Kunst in wenigen Bogen *summariter* fürsteliën wollen [...] die sonst verworrene *Leges in Corpore Juris &c.* hat er durch diese künstliche Verfassung in solche Ordnung gesetzt, daß mit geringer Mühe ein jeder selbige soll behalten können.“²

Das römische Recht auswendig lernen? Ein großes Versprechen. Und so enthält sein Werk nicht nur 40 ausgewählte Passagen aus dem *Corpus Iuris* (S. 59–63), die zu „memoriren“ der geneigte Leser beispielhaft angeleitet werde; auch die Namen und Amtszeiten berühmter *Judices* (S. 140 f.) präsentiert das Buch, mnemotechnisch aufbereitet.

Schließlich widmet sich *Döbel* nicht weniger als den juristischen *soft skills* in Gestalt der Rhetorik: „Ja den *Ciceronem* kan er alsdann erstlich recht verstehen lernen. Zumahlen solche Oerther³ bey dem *Cicerone* gefunden werden, die wahrhaftig kein Gelehrter zu erklären vermag wo er nicht vorher die *Præcepta Mnemonica* gesehen oder eingenommen. Daraus dann ein jeder leicht erkennen wird daß dieser berühmte Redner die Gedächtniß-Kunst gar wohl verstanden und fürtrefflich *excoliret*⁴ habe um seine *Orationes*⁵ desto besser memoriter her zu *recitiren*.“⁶

Gedächtniskunst als universales juristisches Arbeitsmittel? Der folgende Beitrag geht dem nach.

1 = feurige Rede.

2 *Doebelius*, *Collegium Mnemonicum* 1707, S. 129.

3 = Orte, Baustein der Loci-Methode.

4 = verfeinert/vollendet.

5 = Reden.

6 *Doebelius* (Fn. 2), S. 34; zur Entwicklung der Mnemonik aus der Rhetorik vgl. *Wilhelm*, *Ordnung im Gedächtnis. Einführung in die klassische Mnemotechnik* 5. Aufl. (1995), S. 85 ff.; näher zur Geschichte: *Voigt*, *Esels Welt. Mnemotechnik zwischen Simonides und Harry Lorayne* 2001.

I. Einführung

1. Wozu Gedächtnistechniken?

Die römischen Konsuln und ihr *Corpus Iuris* sind ebenso Geschichte wie der deutsche Barock. Vorbei deshalb die Zeiten, in denen die „Gedächtniß-Kunst“ juristisches Publikum für sich gewinnen konnte – niemand muss mehr Digesten lernen. Doch müssen Jurastudenten nicht trotzdem auch heute noch vieles auswendig wissen? So eingängig manches richterrechtliche Institut erscheinen mag – in der juristischen Prüfung werden ganz bestimmte Stichworte erwartet. Diese unstrukturiert auswendig zu lernen, begünstigt nervöse Aussetzer im entscheidenden Moment. Zu Recht wird deshalb auch heute noch festgestellt: „Ein gutes Gedächtnis gehört seit jeher zu den Grundfertigkeiten, die von einem Juristen in Studium und Beruf erwartet werden. Ob er in der Wissenschaft, in Politik, Wirtschaft, Verwaltung oder Justiz tätig ist, ob er als Rechtsanwalt, Referendar oder Jurastudent seiner Profession nachgeht: Stets wird vorausgesetzt, dass ein Jurist sich Dinge leicht einprägen und später ebenso leicht auswendig wiedergeben kann.“⁷ Daher kann es sich lohnen, lieb gewonnenes Lernverhalten auf den Prüfstand zu stellen und auch Umwege zu gehen, wenn sie langfristig rentabler sind. Als einen solchen Umweg betrachte ich das Gedächtnistraining. Auf eine noch grundlegendere Funktion der juristischen Gedächtniskunst wies *Schumacher* unlängst hin: „Den Juristen werden freie Rede und Gedächtnisleistung abverlangt, weil diese wesentlich zur persönlichen und sachlichen Transparenz des Rechtswesens beitragen. Die Funktion der Gedächtnisarbeit von Juristen besteht in der *Gewährleistung der unmittelbaren Verhandlung*.“⁸

Wie aber schätzen Jurastudenten selbst die Bedeutung von Mnemotechnik ein? Mitte des vergangenen Jahres habe ich eine Online-Umfrage durchgeführt,⁹ an der 193 Personen im Zeitraum 9.7.2008–1.8.2008 teilgenommen haben, also ca. 0,27 % der deutschen Jurastudenten.¹⁰ Ungeachtet der Frage, ob diese Stichprobe im strengen statistischen Sinne repräsentativ war, weist sie eine breite Streuung auf – über 45 Hochschulen¹¹ und 18 Semester.¹²

74,6 % der Teilnehmer hielten „Verständnis“ im Jurastudium durchaus für wichtiger als „Auswendiglernen“.¹³ Zugleich gaben 67,9 % an, dies liege ihnen auch besser.¹⁴

7 *Schumacher*, Mnemotechnik für Juristen BRJ 2009, 63.

8 *Schumacher* (Fn. 7), 64 (Hervorhebung im Original).

9 Der Fragebogen und die Ergebnisse der Studie sind im Internet frei verfügbar unter <http://hanjo.1hamann.de/projects/mnemo.zip>.

10 66126 Jurastudenten waren im WS 2007/08 eingeschrieben, so *Papadimitriou* (Statistisches Bundesamt, Wiesbaden), E-Mail v. 27.5.2009.

11 38 Universitäten in 37 Städten, 2 Fachhochschulen, 1 Fernuniversität, 1 private Hochschule sowie 3 Universitäten im Ausland.

12 Die Semesterzahl war ungleich gestreut, mit starkem Überhang der 2. und 10. Semester (je ca. 10 %) sowie der 4., 6. und 8. Semester (je ca. 15 %). Das erklärt sich zwanglos daraus, dass die Umfrage im Sommersemester stattfand.

13 Skala 1–7, Median 5 mit Standardabweichung 1,21, arithmetisches Mittel 5,21.

14 Skala 1–7, Median 5 mit Standardabweichung 1,34, arithmetisches Mittel 5,31.

Lerntechniken und Lernpsychologie hielten zwar 52,3 % der Befragten für überdurchschnittlich hilfreich;¹⁵ nur 18,7 % gaben aber an, sich damit bereits mehr als durchschnittlich beschäftigt zu haben.¹⁶ Fast ebenso viele, nämlich 18,1 %, hatten sich noch gar nicht damit befasst. Für immerhin 10,4 % der Befragten war Auswendiglernen wichtiger als Verständnis,¹⁷ doch dass sie generell besser auswendig als verständig lernen, gaben nur 6,7 % aller Teilnehmer an. Grund genug für die restlichen, sich einmal Gedanken zu machen, wie sie effizient mit dem Anteil auswendig zu erlernenden Stoffs umgehen.

Ganz überwiegend befürwortet wurden Eselsbrücken im Jurastudium: 70,5 % der Teilnehmer hielten sie für zumindest mittelmäßig sinnvoll,¹⁸ nur 2,6 % sahen darin gar keinen Sinn. Diese Minderheit mag sich empören: Wozu Eselsbrücken? Man ist ja kein Esel. Doch auch Vertreter anderer Fachrichtungen sind nicht müßig darin, ihren Fachstoff mnemotechnisch zu bearbeiten – allen voran die Mediziner¹⁹ mit „der wohl einzigen Fachdisziplin, in der ein leistungsfähiges Gedächtnis noch höheren Stellenwert besitzt als bei den Juristen“.²⁰ Nun bereiten die Mediziner ihren Stoff ja auch nur so schön auf, weil sie keine Repetitoren haben, nicht wahr? Oder brauchen sie deshalb keine Repetitoren, weil sie ihrem Gedächtnis selbst auf die Sprünge helfen? Wie dem auch sei: Der durchschnittliche Jurastudent kennt gerade einmal 1,14 Eselsbrücken.²¹ 44 % der Befragten erkannten keine der sieben populären juristischen Eselsbrücken, die in der Studie vorgegeben waren. Dabei handelte es sich nicht etwa um Anfangssemester – nur ein Viertel jener Unkundigen befand sich vor dem vierten Semester; im Mittel hatten sie 5,6 Semester studiert.

Die Ergebnisse der Umfrage belegen, dass Merktechniken bislang ein Randthema waren. Ganz zynische Leser mögen sogar argumentieren, das Viertel der Studenten, die auswendiges Wissen für mindestens ebenso bedeutsam hielten wie Verständnis, decke sich eben mit der Durchfallquote im Staatsexamen. Dennoch ermutigten mich die Ergebnisse, das Thema aufzugreifen. Nicht umsonst heißt es in einem Buch über juristische Lernmethoden im Abschnitt über die Mnemotechnik: „Nutzen Sie diese Möglichkeiten und denken Sie daran: Der Zweck heiligt hier die Mittel.“²² Auch die kürzlich aufgeflamnte Kontroverse um die Jura-„Rapucation“ des Prof. Berger²³

15 Skala 1–7, Median 5 mit Standardabweichung 1,49, arithmetisches Mittel 4,52.

16 Skala 1–7, Median 2 mit Standardabweichung 1,60, arithmetisches Mittel 2,91.

17 Mit zwei Ausnahmen handelte es sich um ältere Semester jenseits der Zwischenprüfung.

18 Skala 1–7, Median 5 mit Standardabweichung 1,63, arithmetisches Mittel 4,39.

19 Vgl. z. B. das dreibändige Werk von Hofer u. a. *Der Triple-M. Markante Merkhilfen für Mediziner*, 2. Aufl. (2006/07). Auch vor der Bezeichnung als Langohr scheuen Mediziner nicht zurück: Wöge, *Ein Kahnbein fährt im Mondenschein. Eselsbrücken, Merksprüche, Anekdoten, Hintergründiges, Anschauliches. Alles, was das Medizin-Studieren erleichtern kann* 2. Aufl. (2001).

20 Schumacher (Fn. 7), 64.

21 Streuung 0,4 (2. Semester) bis 1,625 (10. Semester).

22 Klaner, *Richtiges Lernen für Jurastudenten und Rechtsreferendare* 2003, S. 104.

23 K.-P. Berger (Uni Köln) hatte in seiner Veranstaltung „Lerntechniken für Juristen“ die Voraussetzungen von § 823 BGB als Sprechgesang (Rap) gestaltet, vgl. ZEIT v. 08.01.2009, S. 59

verdeutlicht, dass Mnemotechnik als Ansatz, Lern- und Lehrmethoden gerade im Juristischen effizienter zu gestalten, hochaktuell ist.

2. Welche Gedächtnistechniken?

Die „Loci“-Gedächtnistechnik, die *J. H. Döbel* vor dreihundert Jahren bewarb, hat bis heute begeisterte Anhänger.²⁴ Daneben existieren mittlerweile viele weitere Mnemotechniken.²⁵ Zumeist erfordern sie einiges an Übung, die aber durch den Erfolg mehr als aufgewogen wird. Ein primär juristisch fokussierter Aufsatz kann den Leser leider nicht tiefer in jene Welt hineinführen, sondern ihn nur ermuntern, sich mit der einschlägigen Literatur zu beschäftigen.²⁶

Statt systematischer Gedächtnistechniken befasse ich mich im Weiteren mit einer bereits erwähnten Gedächtnishilfe, die jeder dann und wann benutzt: „Diesen Trick kennen Sie gewiss, nutzen ihn aber viel zu selten. Dabei sind Ihrer Phantasie hier keine Grenzen gesetzt. [...] Ohne sich dessen bewusst zu sein, arbeiten Sie ständig mit solchen Gedächtnisstützen“, verspricht das bereits erwähnte Buch zur Lernmethodik.²⁷ Es geht um die Eselsbrücke, die als *pons asinorum* seit mindestens 1480 bekannt ist.²⁸ Juristen stoßen auf ihrer Suche nach Eselsbrücken leider nur²⁹ auf die §§ 3 Nr. 1 i. V. m. Anl. 1 Nr. 36 und 75 Nr. 1 i. V. m. Anl. 5 Nr. 18 des Thüringischen Wassergesetzes – die aber beziehen sich auf die reale Eselsbrücke bei Meiningen, statt auf die hier gebrauchte metaphorische Bedeutung.

So waren es statt der Juristen vor allem Neurologen und Lernpsychologen, die Sinn und Funktionsweise von Eselsbrücken ausgiebig erforschten: „Jedes Lernen braucht hingegen, wie es Gehirnforschungen belegen, eine „Brücke“ zwischen den verschiedenen Gehirnregionen mit jeweils verschiedenen Funktionen als verzweigtes Netzwerk (*Kolb & Whishaw* 1996); oder zwischen etwas vollkommen Neuem und der Eingliederung in schon bekanntes Wissen. Die Verbindungsstücke, ‚Wegweiser‘, Stichworte (als Hilfe zum Wiedererinnern) und Brücken sind Notwendigkeiten beim Lernen und Reproduzieren (Prüfung).“³⁰

und SpiegelOnline Unispiegel v. 22.01.2009 (<http://www.spiegel.de/unispiegel/wunderbar/0,1518,602889,00.html>).

24 *Wilhelm* (Fn. 6), passim; krit. *Fleischmann* in Klauer, Kognitives Training, 1993, S. 348: „Ihre Bewährung außerhalb der experimentellen Situation muss hingegen sehr kritisch beurteilt werden.“

25 Übersicht bei *Metzig/Schuster*, Lernen zu lernen, 7. Aufl. (2006), S. 51 ff. unter Nachweis der einschlägigen wissenschaftlichen Effizienzstudien.

26 *Schuster/Dumpert*, Besser lernen 2007, S. 99ff.; *Leitner*, So lernt man lernen. Angewandte Lernpsychologie – ein Weg zum Erfolg 2007; *Bellezza*, Mnemonic methods to enhance storage and retrieval, in Bjork/Bjork, Handbook of Perception and Cognition: Memory, 2. Aufl. 1996, S. 345. Speziell für Juristen: *Schumacher* (Fn. 7), passim; *Klaner* (Fn. 22), S. 103 ff.

27 *Klaner* (Fn. 22), S. 110.

28 *Eisler*, Wörterbuch der philosophischen Begriffe 1904, S. 310 (Stichwort „Eselsbrücke“).

29 Seltene Ausnahme: *Klaner* (Fn. 22), S. 110 ff.

30 *Frank* in Sedlak, Psychologie und Psychotherapie für Schule und Studium 2007, S. 56 (Stichwort „Eselsbrücke“).

3. Pro und contra Eselsbrücke

Kritiker halten dem entgegen, die Eselsbrücke habe „aber mit der systematischen Gedächtnisschulung herzlich wenig zu tun“,³¹ und differenzieren teils zwischen *temporären* Eselsbrücken, die nur zur Bahnung tieferer Gedächtnisspuren dienen, und *permanenten* Eselsbrücken, die bestenfalls sinnvoll seien, um „entlegene und selten gebrauchte“³² Informationen abrufen zu können.³³ Konsequenz heißt es daher: „Die Eselsbrücke soll ja auch gar nicht immer benutzt werden. [...] Eselsbrücken sind also ein Hilfsmittel, das man nutzen sollte; sie ersetzen aber das Wissen nicht – im Gegenteil: Später sollte das feste Wissen die Eselsbrücken ersetzen!“³⁴

Ob man also Eselsbrücken als eigenständige mnemotechnische Methode begreifen sollte,³⁵ ist fraglich. Dass sie jedenfalls funktionieren, bestätigten u. a. *Garcia* und *Diener*, die das Erinnerungsvermögen bei Verwendung verschiedener Mnemotechniken sowie einer Spielart der Eselsbrücke (Akrostichons) verglichen – alle waren etwa gleich effektiv.³⁶

Zu berücksichtigen sind auch die Besonderheiten des juristischen Lernstoffs. Dieser ist fast ausschließlich begrifflicher Art und oft zu abstrakt und fein differenziert für die üblichen Gedächtnistechniken, die auf der inneren Visualisierung von Lernstoffen („eidetische Umsetzung der zu merkenden Informationen“³⁷) beruhen. Zwar wurde u. a. von *Sweeney* und *Bellezza* (1982)³⁸ sowie *Zhang* und *Schumm* (2000)³⁹ experimentell nachgewiesen, dass neues Fremdsprachvokabular – das nicht weniger begrifflich und abstrakt ist – durch die Verwendung mentaler Bilder leichter erinnert wird, doch „insbesondere, wenn es darum geht, konzeptuelle Zusammenhänge zu erlernen, sollten mnemonische Techniken mit ihrer willkürlichen Strukturierung des Materials dem Lernen durch Verstehen eher abträglich sein“.⁴⁰

Die genannten Vorbehalte gegenüber Mnemotechniken allgemein und Eselsbrücken insbesondere machen deutlich, dass auch jenes Zehntel der Studenten, das im Studium mehr auswendig als verstehen lernt, darin kein Allheilmittel finden wird. Zugleich wird es auch den restlichen neun Zehnteln nicht schaden, sich mit der Thematik überhaupt einmal zu befassen. Daher möchte ich nun einige juristische Eselsbrücken vorstellen und kategorisieren.⁴¹

31 *Wilhelm* (Fn. 6), S. 114.

32 *Klaner* (Fn. 22), S. 109.

33 Vgl. *Schuster/Dumpert* (Fn. 26), S. 9 f.

34 *Schuster/Dumpert* (Fn. 26), S. 16.

35 Dafür *Frank* (Fn. 30).

36 *Garcia/Diener*, Do you remember ... A comparison of mnemonic strategies, Vortrag 1993, zit. nach *Solso*, Kognitive Psychologie 2005, S. 164.

37 *Wilhelm* (Fn. 6), S. 66.

38 *Sweeney/Bellezza*, Use of the keyword mnemonic in learning new English vocabulary, *J Exp Psychol Learn* 8 (1982), 155.

39 *Zhang/Schumm*, Exploring effects of the keyword method on limited English proficient students' vocabulary recall and comprehension, *Read Res Instruct* 39 (2000), 202.

40 *Spada*, Lehrbuch Allgemeine Psychologie 3. Aufl. (2005), S. 163.

41 Sollten Leser sich angeregt fühlen, weitere Eselsbrücken beizutragen, bin ich für Zuschriften an hanjo@1hamann.de jederzeit dankbar.

II. Juristische Eselsbrücken

Meine Studie enthielt die offene Frage „Was hast du schon oft vergessen oder konntest dir noch nie merken?“ Nimmt man Antworten wie „ALLES!“, „Es gibt so viel!!!“ und „Ich habe es ja eben vergessen!“ sowie das häufige „Definitionen im Strafrecht“ (10,6 % aller Antworten) aus, bleiben Mehrfachnennungen unter anderem für:

- „Aufbau Fahrlässigkeit“ bzw. „Die Voraussetzungen von Fahrlässigkeitsdelikten“
- „Voraussetzungen des Gewerbebegriffs“ bzw. „Kaufmann“
- „Voraussetzungen des Vertrags zugunsten Dritter“ (gemeint wohl: vertragliche Schutzwirkung für Dritte)

Unter anderem für diese Inhalte stelle ich gleich mögliche Eselsbrücken vor.⁴² Diese möchte ich aber bestenfalls als Anregungen verstanden wissen, denn seit Experimenten von *Slamecka* und *Graf* (1978)⁴³ kennen Psychologen den sog. *generation effect*: „Wenn Versuchspersonen selbst jene Charakteristika erarbeiten, die sie für die jeweiligen Lerneinheiten als besonders typisch ansehen ... sind die Merkleistungen wesentlich besser, als wenn Merkhilfen anderer Personen verwendet werden.“⁴⁴ Nach *Mäntylä* (1986)⁴⁵ ist die Selbsterzeugung um fast ein Drittel wirksamer!

Zudem hängt die Merkfähigkeit stark von der Verarbeitungstiefe ab, also davon, wie intensiv sich der Lernende mit dem Material beschäftigt. *Craik* und *Lockhart*,⁴⁶ die dieses Phänomen 1972 erforschten, sprachen vom „Elaborationseffekt“. Je komplexer also die semantische Struktur einer Eselsbrücke, mit der sich der Lernende beschäftigt, desto größer die Chancen, dass er das Gelernte alsbald behält. Um auch diesem Prinzip Rechnung zu tragen, ist die folgende Darstellung juristischer Eselsbrücken aufsteigend nach ihrer semantischen Komplexität geordnet.

1. Unmittelbare Assoziation

Die semantisch einfachste Form der Assoziation dürfte darin bestehen, bereits vorhandene Inhalte zu verknüpfen – also schlicht neue gedankliche Verbindungen herzustellen. Beispielsweise sind Studenten gelegentlich unsicher, wie der Verfügende

42 Quellen habe ich soweit wie möglich nachgewiesen. Von den Eselsbrücken ohne Quellenangabe habe ich 21 selbst entwickelt, die Urheber der übrigen ließen sich leider nicht ermitteln. Für Hinweise bin ich dankbar.

43 *Slamecka/Graf*, The generation effect: Delineation of a phenomenon, *J Exp Psychol Learn* 4 (1978), 592; dazu: *Lieberman*, Learning and Memory: An Integrative Approach 2003, S. 410.

44 *Maderthaner*, Psychologie 2007, S. 230.

45 *Mäntylä*, Optimizing cue effectiveness: Recall of 500 and 600 incidentally learned words, *J Exp Psychol Learn* 12 (1986), 66.

46 *Craik/Lockhart*, Levels of processing: A framework for memory research, *J Verbal Learning and Verbal Behavior*, 11 (1972), 671.

bei der Abtretung heißt – Zedent? Zessionar?⁴⁷ Verknüpft man die grammatisch ohnehin verwandten Begriffe „Zedent“ und „zessionierend“ (d. h. die Forderung abtretend), dürfte hinfort klar sein, dass die abtretende Partei Zedent heißt. Ähnlich, wenn auch ohne grammatische Verwandtschaft, lassen sich im Verwaltungsrecht Rücknahme und Widerruf von Verwaltungsakten (§§ 48 f. VwVfG) anhand der Paarung von „w“ und „m“ differenzieren: rechtswidrig = Rücknahme, rechtmäßig = Widerruf.⁴⁸ Genauso lässt sich schon anhand der alphabetischen Reihenfolge („a“ vor „b“, „m“ vor „p“) merken, dass die Auflösung einer Gesellschaft vor deren Beendigung erfolgt und dass die Motive zum ersten Entwurf des BGB, die Protokolle dagegen zum zweiten Entwurf gehörten.⁴⁹ Auch die Theorien zum Sinn und Zweck der Freiheitsstrafe lassen sich auf diese Weise ihren historischen Urhebern zuordnen: Die Idee der Spezialprävention stammt von *von Liszt*, Generalprävention war das Postulat *Feuerbachs* und auf Schuldausgleich (Talion) berief sich vor allem *Kant*.⁵⁰

Betrachten wir ein komplexeres Beispiel: Immer wieder zeigt sich, dass den BGH besser versteht, wer die Zuständigkeit seiner Senate überblickt. Das gilt weniger für die fünf (arabisch nummerierten) Strafsenate, deren Zuständigkeit sich nach dem Sitz der Vorinstanz richtet; umso mehr gilt es aber für die zwölf bzw. dreizehn (römisch nummerierten) Zivilsenate.⁵¹ Tendenziell widersprüchliche BGH-Entscheidungen erschließen sich oft nur dem, der bspw. das „II ZR“ im Aktenzeichen der einen und das „XI ZR“ im Aktenzeichen der anderen Entscheidung richtig zu würdigen weiß.⁵² Dies wiederum ist aber nur in Kenntnis der groben Geschäftsverteilung möglich.⁵³ Dazu lässt sich eine bereits vorhandene Assoziation fruchtbar machen: Juristen nämlich assoziieren die meisten Rechtsgebiete mit bestimmten Zahlen – Paragraphennummern. An diese Assoziationen anknüpfend können wir uns die Zuständigkeiten eines jeden der (zur Zeit) dreizehn Senate anhand zentraler BGB-Paragraphen einprägen:⁵⁴

47 Ein Freund kalauerte einmal, leider wenig hilfreich: „Der ZESSIONATOR. Der tritt dir was ab!“.

48 Auch rechtswidrige Verwaltungsakte können nach h. M. widerrufen werden, dazu *Wolff/Decker Studienkommentar VwGO/VwVfG* 2. Aufl. (2007), § 49 Rn. 4.

49 *Klaner* (Fn. 22), S. 112 f.

50 Vgl. *Klaner* (Fn. 22), S. 113.

51 Nur der Vollständigkeit halber seien noch die acht Spezialsenate erwähnt: KaLaDiNo WiPaStAn – Kartellsenat, Senat für Landwirtschaftssachen, Dienstgericht des Bundes und die Senate für Notar-, Wirtschaftsprüfer, Patentanwalts-, Steuerberater- und Anwaltssachen.

52 So z. B. als der BGH (II ZR) NJW 2004, 2736 einer Bank, die einen sog. „Schrottimobilien“erwerb finanzierte, einen Gutglaubensschutz verwehrte, den noch BGH (XI ZR) NJW 2002, 2325 ihr zugestanden hatte.

53 Geschäftsverteilungspläne seit 1998 unter <http://www.bundesgerichtshof.de/bgh/geschaeftsverteilung.php>.

54 Wer § 812 BGB vermisst, lese den Geschäftsverteilungsplan 2008, VI.4. d: „Für Rechtsstreitigkeiten über ungerechtfertigte Bereicherung ist der Senat zuständig, der für das zugrunde liegende Rechtsverhältnis im Falle seiner Wirksamkeit zuständig wäre“.

I – Immaterialgüterrechte	§ 12 BGB
II – Gesellschaftsrecht	§ 22 BGB
III – Staatshaftungsrecht	§§ 1922 BGB bzw. § 488 BGB
IV – Erbrecht, Darlehen	§ 839 BGB/Art. 34 GG
V – Sachenrecht	§ 985 BGB
VI – Deliktsrecht/Produkthaftung, Seerecht	§§ 826 BGB bzw 476 HGB
VII – Werkvertragsrecht	§ 631 BGB
VIII – Kauf, Leasing und (Wohnraum)Mietrecht	§§ 433 und 535 BGB
IX – Zwangsvollstreckung, Insolvenz	§ 136 BGB
X – gewerbliche Schutzrechte	§ 1004 BGB
Xa ⁵⁵ – wie X zzgl. Schenkung und Reisevertrag	§ 516 und 651a BGB
XI – Bankrecht und Bürgschaften	§§ 676 und 765 BGB
XII – Familienrecht (inkl. Namensrecht)	§ 1297 BGB (inkl. § 12 BGB)

2. Abkürzungen

Die nächst komplexere Variante der Eselsbrücke ist die Assoziation von Merkstoff mit einfachem semantischen Inhalt. Der einfachste, ein einzelner Buchstabe, ist für Assoziationen nicht sonderlich geeignet – es sei denn, man vervielfältigt ihn: In welchen Fällen einer nachträglich entfallenen Vindikationslage (EBV) ist das Bereicherungsrecht anwendbar, obwohl § 993 I Hs. 2 BGB bekanntlich die §§ 812 ff. BGB sperrt?

VVV(VV)	Veräußerung (§ 816 I BGB)
	Verbindung, Vermischung, Verarbeitung (§§ 946 ff. BGB)
	Verbrauch (arg: § 993 I Hs. 2 „Nutzungen“ = Gebrauch)

Eine ganz ähnliche Eselsbrücke fasst übrigens die Grundbegriffe der Kriminologie als „VVV+V“ zusammen.⁵⁶ Auch die nächsthöhere Stufe semantischer Komplexität erweist sich als brauchbar: eine wie auch immer geordnete Buchstabenreihe. Diese kann insbesondere, wie eben gezeigt, aus den Anfangsbuchstaben der zu lernenden Begriffe bestehen, denn Experimenten von *Solso* und *Biersdorff* zufolge „enthält der Anfangsbuchstabe die größte Informationsmenge aller Buchstaben in einem Wort [... und ist] der beste Hinweisreiz zum Abruf aus dem Gedächtnis.“⁵⁷

55 Vorübergehender Hilfssenat seit 01.01.2009, der durch Beschluss des BGH-Präsidiums vom 17.12.2008 eingerichtet wurde, um den mit Patentnichtigkeitsverfahren überlasteten X. Senat zu entlasten.

56 Nachzulesen in *Klaner* (Fn. 22), S. 111.

57 *Solso*, *Kognitive Psychologie* 2005, S. 165; vgl. *Solso/Biersdorff*, *Recall under conditions of cumulative cues*, *J Gen Psychol* 93 (1975), 233.

Beginnen wir auch hier mit der einfachsten Ordnung, bietet sich die alphabetische an. So lautet eine gängige Definition von Handelsbräuchen (§ 346 HGB):

abCdefg allseits bestehende,⁵⁸ dauerhafte,⁵⁹ einheitliche, freiwillige, gleichmäßige⁶⁰ Übung unter Caufleuten

Die Schreibweise mit „C“ mutet zunächst merkwürdig an, hilft aber dem Gedächtnis: Aufgrund des von *Eysenck* und *Eysenck*⁶¹ experimentell nachgewiesenen *distinctiveness*-Effekts⁶² prägt sich neu Gelerntes nämlich desto besser ein, je weniger es dem bereits präsenten Wissen ähnelt – sprich: Originalität hilft erinnern.

Entfernen wir uns noch ein Stück von der alphabetischen Ordnung, die bei ihrem ersten Element („a“) beginnt – aber nicht zu weit. Wie lauten die wichtigsten kaufmännischen Inhabergeschäfte des Handels- und Gesellschaftsrechts?⁶³

GHIJ Gründungsbericht (§ 32 I AktG)
Handelsprokura (§ 48 I HGB)
Insolvenzantrag (§ 92 II AktG)
Jahresabschluss (§ 245 HGB)

Doch nicht allein Buchstaben gehören zu den einfachen Bedeutungszeichen. Auch die Ziffern zählen hierher; sie sind selbst „bedeutungsarmes Lernmaterial“,⁶⁴ können aber Assoziationen würzen. Wir fangen wieder mit einer kleinen Prise an:

Welche einseitigen, nicht empfangsbedürftigen Willenserklärungen gibt es? Auf diese Frage erhält man gewöhnlich drei Standard-Antworten. (Der Leser prüfe sich! Wer nach „Auslobung, Eigentumsaufgabe, Testament“ noch weitere weiß, weiß überdurchschnittlich viel.)

In Zukunft wird diese Frage jedenfalls acht Antworten ernten:

1-AB-DE-ST-V 1-Mann-Gründung (§ 1 Alt. 1 GmbHG, § 2 Alt. 1 AktG)
Auslobung (§ 657 BGB)
Bestätigung (§§ 144 I, 2284 BGB)
Dereliktion (§ 959 BGB)
Erbschaftsannahme (§ 1943 BGB)
Stiftungsgeschäft (§ 81 I 1 BGB)

58 *Kort*, in *Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn HGB 2. Aufl.* (2009), § 346 Rn. 7.

59 *Ebd.*, Rn. 6.

60 BGH NJW 1994, 659 (660) – st. Rspr.; vgl. auch *Hopt* in *Baumbach/Hopt HGB 34. Aufl.* (2010), § 346 Rn. 1.

61 *Eysenck/Eysenck*, *Effects of processing depth, distinctiveness, and word frequency on retention*, *Brit J Psychol* 71 (1980), 263.

62 *Eysenck/Keane*, *Cognitive Psychology. A Student's Handbook 5. Aufl.* (2006), S. 207; *Maderthaner* (Fn. 44), S. 230.

63 Vgl. *Weber*, in *Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn HGB 2. Aufl.* (2008), § 49 Rn. 10, der aber nicht von Inhabergeschäften spricht.

64 Vgl. *Metzig/Schuster* (Fn. 25), S. 85 ff.

Testament (§ 2247 I BGB) inkl. Vermächtnis (§ 1939 BGB)

Verzicht oder Verkehrssitte (§ 151 S. 1 BGB)

Unter Verwendung von Ziffern lassen sich regelrechte Merk-„Formeln“ basteln – zum Beispiel für die allgemeine zivilprozessuale Zulässigkeitsprüfung:

3 Z, 4 P, 3 R⁶⁵

(bei gedanklicher Kurzfassung der Zuständigkeit auch

2 Z, 3 R, 4 P)⁶⁶

- gerichtsbezogen: Eröffnung des Zivilrechtswegs, Zuständigkeit (sachlich), Zuständigkeit (örtlich)
- parteibezogen: Parteifähigkeit, Prozessfähigkeit, Prozessführungsbefugnis, Postulationsfähigkeit
- gegenstandsbezogen: keine anderweitige Rechtshängigkeit oder Rechtskraft, Rechtsschutzbedürfnis

3. Merkworte, Akronyme

Die nächste semantische Ebene sind Worte, d. h. aussprechbare Zeichenkombinationen. Zu diesen gehören insbesondere die Akronyme, also aussprechbare Abkürzungen aus den Anfangsbuchstaben der abzukürzenden Worte.⁶⁷

Viel diskutiert und dem Unwillen unzähliger Jurastudenten anheim gefallen ist die Definition des Gewerbebegriffs im Handelsrecht (§ 1 II HGB):

Senfpate

Selbstständige, entgeltliche, nicht freiberufliche, planmäßige, nach außen gerichtete Tätigkeit, die erlaubt ist.⁶⁸

Freilich entbindet das nicht vom nötigen Wissen: „selbstständig“ ist in § 84 I 2 HGB legaldefiniert, statt „entgeltlicher“ Tätigkeit verlangt die Rechtsprechung Gewinnerzielungsabsicht,⁶⁹ „freiberuflich“ ist nicht schon jeder im Katalog des § 1 II 2 PartGG,⁷⁰ „planmäßig“ bedeutet insbesondere (auch) „auf Dauer“,⁷¹ das Erfordernis der „Außenrichtung“ ergibt sich im Umkehrschluss zu § 105 II HGB,⁷² und dass die

65 Mit ordnungsgemäßer Klageerhebung als „3 (ZPR) + O“ abgekürzt bei *Klaner* (Fn. 22), S. 112.

66 Angenehmer Nebeneffekt: Die Buchstabenfolge ZRP dürfte dem mit der „Zeitschrift für Rechtspolitik“ vertrauten Juristen noch eingängiger sein. Das verkürzt den Merkaufwand. Und mag den Umsatz besagter Zeitschrift erhöhen – Tantiemen bekomme ich leider nicht.

67 Siehe schon das Beispiel „Kaladino Wipastan“, oben Fn. 51.

68 BGHZ 74, 273 setzte darüber hinaus noch die Berufsmäßigkeit voraus; das lehnt die Lit. ab: *Canaris* Handelsrecht 24. Aufl. (2006), § 2 Rn. 15; *K. Schmidt* Handelsrecht 5. Aufl. (1999), § 9 IV 2 a bb.

69 BGHZ 95, 155 (157) – st. Rspr.; a. A. die Lit., vgl. *K. Schmidt* (Fn. 68), § 9 IV 2 d, m. w. N.

70 § 1 II 2 PartGG dient steuerlichen Zwecken und ist für das Handelsrecht zu weit, vgl. *Canaris* (Fn. 68), § 2 Rn. 10.

71 Das ergibt sich auch aus § 406 I 2 HGB, so *Canaris* (Fn. 68), § 2 Rn. 6.

72 Vgl. *K. Schmidt* (Fn. 68), § 9 IV 2 b aa, bb, der von „anbietender“ „Tätigkeit nach außen“ spricht.

Tätigkeit „erlaubt“ sein muss,⁷³ wird angesichts § 7 HGB wohl überwiegend bestritten.⁷⁴ Immerhin hilft die Eselsbrücke, dieses Wissen thematisch anzuknüpfen und gedanklich zu strukturieren. Nur eines muss weiterhin erinnert werden: Der handels-, also privat-rechtliche Gewerbebegriff unterscheidet sich deutlich vom gewerbe-, also öffentlich-rechtlichen – er ist „gesetzeszweckakzessorisch“.⁷⁵

Mit Hilfe von Eselsbrücken lassen sich auch die Grundstrukturen der zivilrechtlichen Anspruchsprüfung einfach merken:

Reihenfolge der Anspruchsprüfung:

Verquadidelung⁷⁶ Vertrag, Quasivertrag (*dazu gleich*), Dingliche
Berechtigung, Delikt, Ungerechtfertigte Bereiche-
rung⁷⁷

„Quasivertragliche“ Verhältnisse:

Kitz ohne Schwanz; Affe Culpa in contrahendo, Geschäftsführung ohne
ohne Tanz Auftrag, Vertragliche Schutzwirkung für Dritte
(oder „1-2-3-7-8-9“⁷⁸) (*dazu gleich*); Vertrauensschadensersatz wegen
Anfechtung, Vertretung ohne Vertretungsmacht
oder Verletzung der Anzeigepflicht⁷⁹

Voraussetzungen der vertraglichen Schutzwirkung für Dritte:

LeGES⁸⁰ Leistungsnähe, Gläubignähe, Erkennbarkeit,
Schutzbedürfnis

Auch andere Prüfungsschemata, die sich oft nur teilweise aus dem Gesetz ergeben, lassen sich mit Akronymen memorieren:

Objektiver Tatbestand des unechten Unterlassungsdelikts:

Erunmöka GEZ 1. Eintritt des tatbestandlichen Erfolgs
 2. Unterlassen trotz Möglichkeit
 3. hypothetische Kausalität
 4. Garantenstellung
 5. Entsprechensklausel
 6. kein Ausschluss mangels objektiver Zurechnung

73 So der Reformgesetzgeber von 1998 in BT-Drucks. 13/8444, S. 24; ebenso BayObLG NJW 1972, 1327 (1328).

74 Vgl. nur *Canaris* (Fn. 68), § 2 Rn. 13; *K. Schmidt* (Fn. 68), § 9 IV 2 b dd.

75 *Tettinger* in *Tettinger/Wank*, GewO 7. Aufl. (2004), § 1 Rn. 5.

76 Eine andere Eselsbrücke verwendet Sachenrecht und Bereicherung und kommt zu „Viel Quatsch schreibt der Bearbeiter.“; wer dagegen statt Quasivertrag die GoA im Blick hat, lässt den Bearbeiter „Gutes“ schreiben.

77 *Medicus*, Bürgerliches Recht 21. Aufl. (2007), Rn. 8 ff.

78 § 311 BGB, § 677 BGB, § 328 BGB analog, § 122 BGB, § 179 BGB, § 663 BGB.

79 Nach *Plate*, Das gesamte examensrelevante Zivilrecht 4. Aufl. (2008), S. 859 f.

80 Auch als „umgedrehtes Segel“ oder „umgedrehter Kegel“ (k für „keine eigenen Ansprüche“) bezeichnet.

Tatbestand des fahrlässigen Begehungsdelikts:⁸¹

SHEK VorVerSorgUng	1. Strafbarkeit fahrlässiger Begehung (§ 15 StGB)
	2. Handlung, Erfolg, Kausalität
	3. Vorhersehbarkeit des Erfolgs
	4. Verletzung der objektiven Sorgfalt
	5. kein Ausschluss mangels objektiver Zurechnung

Prüfung der Genehmigungsfiktion § 373 II HGB:

KHAAbuz ⁸²	1. Handelskauf , §§ 373 I, 381 II HGB
	2. beidseitiges Handelsgeschäft i. S.v § 343 I HGB
	3. keine Arglist des Verkäufers , § 373 V HGB
	4. vereinbarungsgemäße Ablieferung (§ 854 BGB)
	5. Rügebliegenheitsverletzung (fehlt, wenn ...)
	a) inhaltliche Bestimmtheit der Rüge
	b) unverzögliche Absendung § 373 IV HGB
	c) Zugang beim Verkäufer , §§ 130, 164 III BGB

Auch anderer Merkstoff lässt sich in Akronyme kodieren:

Allgemeine Grundsätze des Sachenrechts:

Pasta	Publizität, Absolutheit, Spezialität, Typenzwang, Abstraktionsprinzip
-------	---

Grundsätze der Gesellschafterhaftung (§ 128 HGB):

pupuga ⁸³	persönlich, unmittelbar , primär, unbeschränkt , gesamtschuldnerisch (zu Mitgesellschaftern), akzessorisch (zur Gesellschaft)
----------------------	---

Strengbeweismittel im Zivilprozess:⁸⁴

SAPUZ	Sachverständiger (§§ 402–414 ZPO)
	Augenschein (§§ 371–372a ZPO)
	Parteivernehmung (§§ 445–455 ZPO)
	Urkunde (§§ 415–444 ZPO)
	Zeuge (§§ 373–401 ZPO)

81 Zu den konzeptionell verschiedenen Ansätzen *Joecks*, Studienkommentar StGB 7. Aufl. (2007), § 15 Rn. 54 ff.

82 Das Prüfungsschema enthält nicht den Mangel i. S.v. § 434 BGB (KHAMAbuz). Da aber § 377 II HGB als Ausschlussstatbestand die vorherige Feststellung eines Mangels voraussetzt, scheint mir das entbehrlich.

83 Wem das Kunstwort gar zu abwegig erscheint, mag Assoziationen zu Papagei, Papua-Neuguinea oder Auge und Pupille bilden.

84 Im Strafprozess entfällt die Parteivernehmung, die Formel lautet dann SAÜZ – oder Zaus, oder „Zaun vorm Haus“; ob man daneben die Einlassung als Beweismittel auffasst, ist eine „rein terminologische Frage“; zur Einordnung der Einlassung vgl. *Fischer* in *Hannich*, *Karlsruher Kommentar zur StPO* 6. Aufl. (2008), § 244 Rn. 2.

Aufbau eines Urteils:

Rurentaten Rubrum, Tenor, Tatbestand, Entscheidungsgründe

Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung:

AnTiK+Zustellung⁸⁵ Antrag, Titel, Klausel, Zustellung
(oder AnTi-KlauZ)

Fallgruppen strafrechtlicher Garantenstellung:

GRINGEL Gesetz, Rechtsgeschäft, Ingerenz, Gefahrgemeinschaft, enge Lebensbeziehung

Klassischer Eingriffsbegriff im Verfassungsrecht:

FURI („... , das schwarze final, unmittelbar, rechtsförmig, imperativ⁸⁷
Pferd“⁸⁶)

Grundsätze der demokratischen Wahl:

auf GG oder AGGFU⁸⁸ allgemein, unmittelbar, frei, gleich, geheim

Statuslehre nach Georg Jellinek:

snap status subiectionis (Unterwerfung) = Vorrechtsstaat
status negativus (Abwehr) = liberaler Rechtsstaat
status activus (Mitsprache) = demokratischer Rechtsstaat
status positivus (Leistung) = sozialer Rechtsstaat

Nicht nur Ungeschriebenes prägt sich so leichter ein – das zeigt die bekannte SAPUZ-Formel oben; weitere Gegenbeispiele: Die Handlungsformen der EU sind in Art. 288 I AEUV (ex. Art. 249 I EGV) abschließend aufgezählt, und die Grundfreiheiten ergeben sich – platt gesagt – aus dem Inhaltsverzeichnis des 3. Teils (Titel 2 und 4). Kann es deshalb schaden, sie zu wissen?

VERBS

Art. 288 I AEUV: „Für die Ausübung der Zuständigkeiten der Union nehmen die Organe Verordnungen, Richtlinien, Beschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen an.“

**WANDKauZ
(oder Wandkatze)**

Warenverkehrsfreiheit (Art. 28–37 AEUV)
Arbeitnehmerfreizügigkeit (Art. 45–48 AEUV)
Niederlassungsfreiheit (Art. 49–55 AEUV)
Dienstleistungsfreiheit (Art. 56–62 AEUV)
Kapital- und Zahlungsverkehrsfreiheit (Art. 63–66, 75 AEUV)

85 *Klaner* (Fn. 22), S. 111.

86 Ein hübsches Bild, das ich Herrn Dr. J. P. *Terhechte* von der Universität Hamburg verdanke.

87 Anstelle von „imperativ“ lässt sich freilich auch „zwingend“ in das Akronym einbauen – auf Salonfähigkeit kommt es nicht an.

88 *Wörtmann*, *Leicht lernen mit Eselsbrücken* 2003, S. 92.

Besonders das letzte (sowie oben in diesem Abschnitt das erste) Beispiel demonstriert erneut, wovon viele Eselsbrücken leben: Originalität. Je kurioser, desto besser. Nur „nicht alltägliche Assoziationen“⁸⁹ – Ungewöhnliches, Ungewohntes, ja: Absurdes – prägt sich dem Gehirn dauerhaft ein. (Psychologen sprechen auch vom *bizarenness effect*.⁹⁰) Hinzu kommt, dass Menschen sich besser an Worte erinnern, die visuelle mentale Bilder erzeugen, als an abstrakte, wenig bildhafte Begriffe.⁹¹ Je ungewohnter der Begriff, desto größer die Stimulation der visuellen Vorstellung.

Das gilt – schon bezüglich seiner Form – auch für das folgende Akronym, das die dinglichen Rechte des BGB in der gesetzlichen Reihenfolge nennt:

Eier, die vor Reallasten	Eigentum (§§ 903–1011 BGB)
hüpfen.	Erbbaurecht (§ 916 BGB, ErbbauVO)
	Dienstbarkeit (§§ 1018–1093 BGB)
	Vorkaufsrecht (§§ 1094–1104 BGB)
	Reallast (§§ 1105–1112 BGB)
	Hypothek, Grundschuld (§§ 1113–1203 BGB)
	Pfandrecht (§§ 1204–1296 BGB)

Ein absurdes Bild. Genau das aber braucht das Gehirn.

4. Akrosticha, Merksätze

Von den Akronymen geht es weiter zu den Akrosticha, von den Begriffen zu den Sätzen.

Ein Akrostichon ist ein Satz, dessen Wortanfänge einen bestimmten Begriff bilden. In der Dichtung zeitweilig sehr beliebt,⁹² hat diese Form leicht verändert auch Eingang in den Eselsbrückenbau gefunden – ein Beispiel findet sich oben in Fn. 75 („Viel Quatsch/Gutes schreibt der Bearbeiter“).

Merksätze müssen aber keiner formellen Struktur folgen. Beispiel: Welcher meiner Leser weiß die Präsidenten von BVerfG und BGH in der Reihenfolge ihrer Amtszeit?

Präsidenten des BVerfG: ⁹³	Hermann Höpker-Aschoff (1951–1954)
Höpker aschte in den Hof	Josef Wintrich (1954–1958)
als sich die Windrichtung änderte,	Gebhard Müller (1959–1971)
der Müller ebenda über Zeidler herzog	Ernst Benda (1971–1983)
und im Bach ein Papier entdeckte.	Wolfgang Zeidler (1983–1987)
	Roman Herzog (1987–1994)
	Jutta Limmbach (1994–2002)
	Hans-Jürgen Papier (seit 2002)

89 Wilhelm (Fn. 6), S. 22. Ebenso Klaner (Fn. 22), S. 106.

90 McDaniel/Einstein/DeLosh/May/Brady, The bizarreness effect: it's not surprising, it's complex, J Exp Psychol Learn 21 (1995), 422.

91 Myers, Psychologie 2. Aufl. (2008), S. 390 f.

92 Originelles Beispiel in der juristischen Fachliteratur: K. Schmidt Zueignung aus Zueignung. Vorstudien zu einer juristischen Dedikationslehre JZ 1990, 1121 mit den Anfangsbuchstaben der Absätze des Haupttextes.

93 Diesen gelungenen Merksatz verdanke ich Frau Susanne Lück, Heidelberg.

Präsidenten des BGH:

Nachdem er Wein kaufen war,
ging Heusinger fischen,
pfiff dabei die „Ode auf Ski“
und geißelte die Hirsche in Tolksdorf.

Hermann Weinkauff (1950–1960)
Bruno Heusinger (1960–1968)
Robert Fischer (1968–1977)
Gerd Pfeiffer (1977–1987)
Walter Odersky (1988–1996)
Karlmann Geiß (1996–2000)
Günter Hirsch (2000–2008)
Klaus Tolksdorf (seit 2008)

Bei der Erstellung solcher Merksätze sollten vor allem Tätigkeitswörter verwendet werden; sie wecken Aufmerksamkeit und Interesse,⁹⁴ sind also einprägsamer. Deshalb hilft es, einerseits möglichst viele der zu erinnernden Begriffe in Tätigkeitswörter zu verwandeln (im zweiten Beispiel vier der acht Namen) andererseits die übrigen Verben des Satzes möglichst wenig kraftvoll – also wenig ablenkend – zu gestalten (im zweiten Beispiel nur zwei schwache Hilfsverben).

Gerade für die Verwandlung der Merkbegriffe in Tätigkeitswörter gaben die acht Namen im zweiten Beispiel besonders gutes Material ab; ob der Fischer Wein kauft oder der Fischkäufer weint oder jemand Fischwein kauft, ob Pfeiffers Hirsch eine Geiß hat oder der Geysirwärter auf den Hirsch pfeift oder der Hirsch eine Pfeife als Geisel nimmt – was immer das innere Auge besonders anregt, wird sich dauerhaft einprägen können.

Ein weiteres Beispiel für die innere Visualisierung abstrakter Begriffe durch Tätigkeitswörter bildet die scherzhaft sog. Hochzeitsnachttheorie (auch Prinzenformel) für die Fallgruppen sachenrechtlicher Verfügung:

Der Bräutigam hebt die Braut auf,	Aufhebung,
trägt sie über die Schwelle,	Übertragung,
belastet sie ...	Belastung,
und ändert sie dadurch inhaltlich!	Inhaltsänderung

Ein anderer Merksatz bezeichnet die wichtigsten Fälle der Haftungsbeschränkung auf eigenübliche Sorgfalt (sog. *diligentia quam in suis rebus adhibere solet*, § 277 BGB):⁹⁵

Partner einer Ehegattengesellschaft	– Lebenspartner untereinander
müssen ihre Kinder vor dem Erben	(§ 4 LPartG)
aus der unentgeltlichen Verwahrung	– Ehegatten untereinander
zurücknehmen. ⁹⁶	(§ 1359 BGB)

94 Das gilt auch für juristische Fachtexte, vgl. Walter, Kleine Stilkunde für Juristen 2. Aufl. (2009), C.4.

95 Bei Wörtmann, Leicht lernen mit Eselsbrücken 2003, S. 79 findet sich eine unvollständige, dem Leser vielleicht eher geläufige Variante: „Der Vater begattet die Gesellschafterin, die der Vorerbe unentgeltlich verwahrt.“

96 Eine abstraktere Variante, die sich anhand von Art. 6 GG vielleicht eher merken lässt: „Ehe und Familie verwahren ihr Erbe vor gesellschaftlichem Rücktritt gegenüber Lebenspartnern.“

(Zugegeben, das klingt recht sperrig; suchen wir doch noch ein Akronym: VERKLVG)

- Gesellschafter untereinander und gegenüber der Gesellschaft (§ 708 BGB)
- Eltern gegenüber ihrem Kind (§ 1664 I BGB)
- Vorerbe gegenüber Nacherbe (§ 2131 BGB)
- unentgeltlich Verwahrer gegenüber Hinterleger (§ 690 BGB)
- gesetzlich Rücktrittsberechtigter gegenüber Rückgewährläubiger (§§ 346 III 1 Nr. 3, 347 I 2 BGB)

5. Reim

Keine eigene Kategorie semantischer Komplexität, wohl aber eine besondere Form der Eselsbrücke bilden Reime. Diese finden sich im Juristischen vor allem in den Rechtssprichwörtern. Nach ihrem Ursprung waren diese keine Merkhilfe, sondern dienten Volkes Mund, das hochgelehrte römische Recht in verständliche Form zu bringen.⁹⁷

Gleichwohl ist die Klangähnlichkeit, der sich längst nicht alle Rechtssprichwörter bedienen, aus mnemotechnischer Sicht eine interessante Kategorie. Die akustische Kodierung steigert nämlich nicht nur die Einprägsamkeit, sondern – nach Forschungen von *McGlone* und *Tofighbakhsb*⁹⁸ – auch den scheinbaren Wahrheitsgehalt einer Aussage! Anders formuliert: Ein reimendes Sprichwort wird eher für wahr gehalten als das selbe Sprichwort ohne Reim.

Ein sehr altes weltweit bekanntes Rechtssprichwort lautet:

Einem geschenkten Gaul
schaut man nicht ins Maul.

Der Schenker haftet im Umkehrschluss zu §§ 523 f. BGB grundsätzlich weder für Sach- noch für Rechtsmängel der Schenk-sache.⁹⁹

Jüngeren Datums, unter Juristen gleichwohl schon Klassiker:

Ist das Kind auch noch so klein,
so kann es trotzdem Bote sein.¹⁰⁰

Anders als der Stellvertreter, der einen
eigenen rechtsgeschäftlichen Willen zu bil-

⁹⁷ In alter Zeit war es üblich, Rechtssätze in Merksprüche zu kleiden, vgl. nur *Graf/Dietherr*, Deutsche Rechtssprichwörter 2. Aufl. (1869), Nachdruck 1975 und *Liebs*, Lateinische Rechtsregeln und Rechtssprichwörter 7. Aufl. (2007).

⁹⁸ *McGlone/Tofighbakhsb*, Birds of a feather flock conjointly (?): Rhyme as reason in aphorisms, Psychol Sci 11 (2000), 424.

⁹⁹ Der Spruch ist freilich viel älter als §§ 523 f. BGB – galt doch schon im römischen Recht, dass es für den Beschenkten zumindest unnötig sei, den Wert des geschenkten Pferdes am Zustand seiner Zähne festzustellen: *Noli equi dentes inspicere donati*.

¹⁰⁰ In der Umfrage (vgl. oben Fn. 9) die am häufigsten (19,5 %) aktiv reproduzierte Eselsbrücke.

Der heil'ge Geist schaut sehr
verwundert,
Maria klagt aus dreizehnhundert.

Bürgschaft, Hypothek, Vormer-
kung, Pfand –
gehen mit der Forderung Hand
in Hand.

Wenn du handeln willst mit
Rindern,
kannst du wandeln und nicht
mindern.

Der Reim lässt sich auch für komplexere Eselsbrücken instrumentalisieren. Unter welchen Voraussetzungen bestimmt ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben den Vertragsinhalt?

Wenn **Unternehmer** sich vertragen,
einander **bald schon schriftlich sagen**,
was **redlich man vereinbart sieht**,
und bleibt das **ohne Widerspruch**,
und **ohne inhaltlichen Bruch**
dann **so** den beiden es geschieht.

den hat, muss der Bote (d. h. die nur „zur Übermittlung [scil. einer fremden Willenserklärung] verwendete Person“, § 120 BGB) arg e § 165 I BGB nicht einmal beschränkt geschäftsfähig sein.

§ 1300 BGB i. d. F. bis 1.7.1998 gewährte der „unbescholtenen Verlobten“ nach Auf-
lösung des Verlöbnisses einen Anspruch
auf Ersatz des durch die „Beiwohnung“
entstandenen Nichtvermögensschadens
(sog. Kranzgeld).

Bürgschaft, Hypothek, Vormerkung und
Pfandrecht sind akzessorische Sicherungs-
rechte.

§ 487 I BGB i. d. F. bis 1.1.2002 („Der Käufer kann nur Wandelung, nicht Minderung verlangen.“) schloss beim Viehkauf den Rücktritt (d. h. Wandelung) aus.

(1) Kaufleute oder kaufmannsähnliche
Verkehrsteilnehmer (2) treten in Vertrags-
verhandlungen, denen (3) unmittelbar
nachfolgend (4) ein Teil, der den Vertrag
redlich als geschlossen ansieht, dem ande-
ren eine (5) Wiedergabe des wesentlichen
Inhalts (6) ohne gravierende Abweichun-
gen zum Verhandelten zukommen lässt,
(7) gegen die der andere Teil nicht unver-
züglich widerspricht¹⁰¹

Dass die Voraussetzungen des kaufmännischen Bestätigungsschreiben vielleicht ein-
facher und effizienter in eine andere Eselsbrücke hätten übersetzt werden können,
bezweifle ich nicht. Ein guter Reim, der das Metrum respektiert und das ästhetische
Empfinden nicht vergewaltigt, ist schwer zu finden – oft mag es die Mühe nicht wert
sein. Dennoch kann auch ein pointierter Reim hier und da mnemotechnisch viel be-
wirken und sollte als kreatives Brückenbaumaterial nicht vergessen werden. So zum
Beispiel – und damit beende ich den Ausflug in die Welt der Reime und der juristi-

101 Diese Umschreibung dürfte größtenteils anerkannt sein; im Einzelnen bestehen freilich
viele Uneinigigkeiten, vgl. *Canaris* (Fn. 68), § 23 Rn. 8 ff.; *K. Schmidt* (Fn. 68), § 19 III 1.

schen Eselsbrücken insgesamt – bei dem *Savigny*'schen Merksatz zum allgemeinen Verwaltungsrecht: „Die Bedingung nämlich suspendiert, zwingt aber nicht, der Modus [= die Auflage] zwingt, suspendiert aber nicht.“¹⁰² Schon erscheint vor meinem inneren Auge der arme Tropf, der sich in der Klausur zu erinnern versucht, ob nun die Auflage suspendiert und die Bedingung zwingt – oder andersherum. Dabei genügt eine geringfügige Umstellung mit Reim, und der Satz ist gleich viel leichter zu merken: Wer auferlegt, der nicht aufschiebt, wer bedingt, der nicht zwingt!

III. Fazit

Nur dem unverständigen Geist dünkt es als Beleidigung, eines Esels Brücke benutzen zu müssen: „Die den Eseln nachgesagte Störrischkeit ist keine Störung. Sie zeugt von Klugheit, denn Esel überlegen sich gut, bevor sie etwas tun, das ihnen womöglich schaden könnte. [scil. ein nicht überbrücktes Gewässer queren, dessen Tiefe sie nicht abschätzen können.] Esel sind intelligent und gelehrig!“¹⁰³

Eselsbrücken können helfen, schwierigen Lernstoff kreativ aufzubereiten und effizient zu memorieren. Eine Beschäftigung mit der Materie kann ganz neue Perspektiven eröffnen und erweist sich auch heute, mehr als 2050 Jahre nach *Cicero* und 300 Jahre nach *Döbel*, als höchst zeitgemäß: „Besser noch als in der Antike, wo jeder Gebildete das geistige Werkzeug der Gedächtnistechnik besaß, sind die Fähigkeiten eines Mnemotechnikers in der heutigen Zeit geeignet, seine Persönlichkeitswirkung zu erhöhen. Wer auch Details weiß, die andere erst umständlich nachschlagen, ist immer im Vorteil. Er kann im Gespräch und in der Verhandlung zeigen, dass er die Zusammenhänge voll übersieht, weil er sie im Gedächtnis hat. So wird er rasch als kompetent anerkannt. Was er sagt, gilt.“¹⁰⁴

102 *von Savigny*, System des heutigen römischen Rechts Bd.III 1840, S. 231.

103 Dipl.-Biol. Bernhard *Trachsel* (diplomiert mit „Untersuchungen zur Sozialstruktur und deren Entwicklung beim Hausesel“, Bern 1986) auf <http://www.zuercher-tierschutz.ch/de/tierhaltung/verhalten/esel.html>.

104 *Wilhelm* (Fn. 6), S. 24.